

10) Rescript der Landesregierung, die Erläuterung der untern 21sten März 1820 wegen der Zeugenabhörungen erlassenen Verordnung betreffend, Nummer 32. des 17ten Stück;

11) Mandat, das Apothekerwesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betreffend, vom 17ten October 1820, Nummer 55. des 18ten Stück;

12) Verordnung der Landesregierung, die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, getroffen; Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militärepflichtigen, untern 18ten April 1817 geschlossene und mittelst Mandats vom 2ten Juni 1817 bekannt gemachte Convention betreffend, vom 9ten Februar 1821, Nummer 5. des 2ten Stück;

15) Verordnung der Landesregierung, die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen mit dem Fürstlich Reußischen Gesamtthume älterer und neuerer Linie, getroffenen Bestimmungen über eben dieselbe Convention betreffend, vom 19ten Februar 1821, Nummer 6. des 3ten Stück.

Allen vorbemerkten gesellschaftlichen Anordnungen wird daher von dato an dieselbe Gültigkeit und Verbindlichkeit, welche sie in den Erblanden haben, auch für das Marggrafthum Oberlausitz hierdurch beigelegt und haben sich sämtliche Beförden und Untertanen nach selbigen gehörend zu achten, auch die Verichtsobrigkeiten gegenwärtige Verordnung, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zur Kenntniß ihrer Verichtsuntergebenen zu bringen.

Da hiernächst von denjenigen Stücken der Gesesammlung, worinnen Befehle und Verordnungen im Betreff des Kirchen- und Schulwesens vorkommen, die für Kirchen-Collatoren und Pfarrer benötigten Exemplarien, hinsichtlich der Orte, bei denen sich Parochialkirchen befinden, an die Justiciarien, insofern solche aber die catholischen Kirchen- und Schulanstalten zugleich angehen, an das Domstift St. Petri mit versendet